



**Institutionelles Schutzkonzept
für Kinder und Jugendliche und
für erwachsene Menschen
in Diensten und Einrichtungen
des Sozialdienstes Katholischer Männer
für den Rhein-Erft-Kreis e. V.**

Impressum

Sozialdienst Katholischer Männer
für den Rhein-Erft-Kreis e. V.
Torsten Heerz (Vorstandsvorsitzender)
Markus Kröger (Stellv. Vorsitzender EA)
Kerpener Str. 10
50374 Erftstadt-Gymnich

Tel: 02235 – 7995-0

E-Mail: torsten.heerz@skm-rek.de
www.skm-rek.de

Inkraftsetzung am 01. Oktober 2018

Inkraftsetzung der überarbeiteten Version am 6. Mai 2026

Präambel

Das Wohl der sich uns anvertrauenden Menschen war und ist dem Sozialdienst Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e. V. als Träger von Diensten und Einrichtungen ein elementares Anliegen. Es ist unser Ziel, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die die körperliche und psychische Unversehrtheit unserer Bewohnerinnen und Bewohner, Kundinnen und Kunden, Klientinnen und Klienten sowie von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt.

Der SKM versteht sich als Dienstleister, der Menschen Unterstützung und Hilfe in einem professionellen und passgenauen Hilfesystem anbietet. Der Wille des Menschen steht dabei im Mittelpunkt unserer Dienstleistungen mit dem Ziel, ihn in seiner Selbstbestimmung, Autonomie und Teilhabe in allen gesellschaftlichen Facetten zu fördern. Der SKM handelt nach den in der katholischen Soziallehre verankerten Prinzipien der Subsidiarität, der Solidarität und der Personalität. In erster Linie sehen wir in den Menschen, die unsere Dienstleistung in Anspruch nehmen, ihre Fähigkeiten und Talente. Die Grundhaltung von gelebter Gleichheit und Geschwisterlichkeit prägt die Arbeit des Sozialdienstes Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e. V.

Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber den sich uns anvertrauenden Menschen. Wir nehmen diese Verantwortung durch genaues Hinsehen, klares Benennen kritisch wahrgenommener Situationen und durch das Ermöglichen von Veränderungen zu deren Schutz vor (sexualisierter) Gewalt wahr. Für die (pädagogischen) Fachkräfte ist Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt Bestandteil ihres professionellen Handelns.

Deshalb war es uns bei der Entwicklung des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes wichtig, eine sorgsame und fachliche Auseinandersetzung zu Fragen des Schutzes von Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Diensten, insbesondere vor (sexualisierter) Gewalt, anzuregen und wirksame Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu implementieren.

Ganz bewusst haben wir den Prozess der Erarbeitung eines Institutionellen Schutzkonzeptes partizipativ angelegt und in dieser Ausrichtung unsere Dienste und Einrichtungen in den Blick genommen. Neben der Einbeziehung der Mitarbeitenden war die Beteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Klientinnen und Klienten ein wichtiger Bestandteil in der Konzepterstellung. Alle Beteiligten haben engagiert bzw. fachlich konstruktiv mitgewirkt und sind auch zukünftig erforderliche Akteure im weiteren Prozessverlauf (d.h. in regelmäßigen Evaluationen).

Der Entwicklung dieses Konzeptes ging eine umfangreiche und dokumentierte Risikoanalyse voraus. Sie war für uns ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen in den Arbeitsfeldern unseres Verbandes zu erkennen. Dabei sind im Besonderen die bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse, etc.) untersucht worden. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse waren Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes.

Uns ist bewusst, dass (sexuelle) Grenzverletzungen gegenüber Mitarbeitenden und Angehörigen, aber auch (sexuelle) Grenzverletzungen innerhalb der genannten Gruppen gleichermaßen nicht ausgeklammert werden dürfen. Dies findet somit eine entsprechende Beachtung in der Präventionsstrategie des SKM.

Es ist uns wichtig, dass mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept die Diskussion über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten wird. Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur wirksam und nachhaltig sein kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber allen Beteiligten ernst nimmt und in unseren Diensten und Einrichtungen sichtbar wird.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt als ein wesentliches Element des Qualitätsmanagements in unseren Diensten und Einrichtungen.

Der SKM erkennt die *Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt*¹ an und setzt diese um. In Fällen von bekannt gewordener sexualisierter Gewalt sind die Maßnahmen und das Vorgehen transparent durch diese Leitlinien definiert. Sie beschreiben die einzelnen Interventionsschritte, Verantwortlichkeiten und Wege zur Bearbeitung. Wir verpflichten uns, gemäß diesen Vorgaben zu handeln, um den betroffenen Personen angemessen zu begegnen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

1. Bestandteile des Institutionellen Schutzkonzeptes

1.1 Verhaltenskodex

Bei der Erstellung des Verhaltenskodex haben sowohl haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende des SKM als auch Vertreterinnen und Vertreter des Bewohnerbeirates mitgewirkt.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen dar. Er soll eine verbindliche Leitlinie für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen und strafbares Handeln vermieden werden.

Mit der Unterschrift unter den Verhaltenskodex verpflichten sich die Mitarbeitenden, sich vollumfänglich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung ist, dass sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt zum obersten Ziel hat und Bedürfnisse und Grenzen der sich uns anvertrauenden Menschen respektiert.

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln und ist somit eine Dienstweisung. Diese Regeln werden durch die Unterzeichnung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SKM anerkannt.

Allen Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Deshalb sind eindeutige Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den sich uns anvertrauenden Menschen notwendig.

1.1.1 Geltungsbereich

Alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten des SKM sind verpflichtet, den Verhaltenskodex des SKM zu unterschreiben und einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst auch die ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Tafeln in Trägerschaft des SKM. Der Verhaltenskodex wird von den Mitarbeitenden des SKM bei Einstellung bzw. vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit unterzeichnet und in der Personalakte bzw. von der Personalabteilung aufbewahrt. Der zu unterzeichnende Verhaltenskodex ist im Anhang beigefügt (**Anlage 1**).

¹ Leitlinie des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen, verabschiedet durch den Caritasrat am 8. Juli 2020, angepasst vom Caritasrat am 16. November 2023 und am 19. Januar 2024 vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) als mit der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz gleichwertig anerkannt.

1.1.2 *Sprachgebrauch*

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe, ihre Bedürfnisse und Alter entsprechend angepasst sein.

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Erwachsene Menschen werden mit Frau und Herr sowie ihrem Nachnamen angesprochen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Sexualisierte Sprache von Seiten der Betreuungspersonen ist im Arbeitsumfeld nicht zulässig. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen oder den Kindern und Jugendlichen.
- Über sexualisierte Sprache von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen oder Jugendlichen wird offen mit diesen gesprochen. Es werden Aufklärungsgespräche bei Unwissenheit über Begrifflichkeiten angeboten.

1.1.3 *Optisches Erscheinungsbild*

Durch eine allzu freizügige Kleidung, die einem Arbeitsplatz mit Publikumsverkehr, Menschen mit Behinderung und/oder Kindern und Jugendlichen nicht angepasst ist, können Irritationen und persönliche Grenzverletzungen auftreten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher angehalten, sich stets angemessen und der Situation entsprechend zu kleiden.

1.1.4 *Nähe/Distanz*

In der Arbeit mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Ergotherapie usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen oder Minderjährigen sind zu unterlassen, wie zum Beispiel der Austausch von privaten Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Freundschaftsanfragen über soziale Medien oder gemeinsame private Urlaube.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht negiert werden.

1.1.5 *Körperkontakt*

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Sie haben dabei altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, der freie Wille der Schutzperson, erwachsen oder minderjährig, ist ausnahmslos zu respektieren.

- Körperliche Berührungen haben dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.
- Körperkontakt zum Zweck der Versorgung, wie z.B. Pflege, Hilfe oder Trost ist nur zu diesem Zweck und für diese Dauer erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

1.1.6 *Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen*

Bei der Arbeit mit Menschen kommt es immer wieder zu Situationen, die nicht planbar oder vorhersehbar sind. Grenz- und Gefahrensituationen sind Situationen, in denen nicht unmittelbar einzuschätzen ist, inwiefern eine deutliche Gefahrensituation daraus entstehen könnte.

- Ein vorsichtiges Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens ist in Situationen geboten, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des/des Schutzbefohlenen oder einer anderen Person führen könnte.
- Dieser - in jedem Fall angemessene - Körperkontakt ist ausschließlich zum Zweck des Schutzes und nur für diese Dauer erlaubt.

1.1.7 *Zulässigkeit von Geschenken*

Geschenke und Bevorzugungen stellen keine Maßnahmen dar, um das Selbstbewusstsein schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener zu stärken. Ebenso wenig ersetzen sie ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Vielmehr können Geschenke die emotionale Abhängigkeit fördern, z.B. wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zukommen. Daher gehört es zu den Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke, die speziell für einzelne, ausgewählte Schutzbefohlene gekauft oder besorgt wurden und in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

1.2 **Aus- und Fortbildung**

1.2.1 *Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Die Mitarbeitenden sind in ihrem Arbeitsfeld zum Thema (sexualisierte) Gewalt sensibilisiert, verfügen über das für ihr Aufgabengebiet erforderliche Grundlagenwissen und haben somit eine Handlungssicherheit. Das Thema Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt ist deshalb Bestandteil unseres Einarbeitungskonzeptes, einschließlich aller dazugehörigen Verhaltensempfehlungen und Verfahrensanweisungen. Die Teilnahme an Präventionsschulungen ist verpflichtend. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben spätestens zwölf

Monate nach Dienstantritt an einer Schulung teilzunehmen. Das Schulungscontrolling obliegt der zuständigen Abteilungsleitung. Der Schulungsumfang richtet sich nach der Intensität des Kontaktes zum anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. Kind oder Jugendlichen. Je intensiver der Kontakt, desto höher das Gefahrenpotential. Das bedeutet: je intensiver ein beruflicher Kontakt besteht, desto umfänglicher sollte die Fortbildung sein.

Einzelheiten hierzu regelt das in der **Anlage 2** befindliche Schulungskonzept.

Themenbereiche der Aus- und Fortbildung sind:

- Vermittlung und Sicherstellung von grundlegenden rechtlichen und fachlichen Basisinformationen
- Reflexion des eigenen Verhaltens im Umgang mit erwachsenen Schutzbedürftigen und mit Kindern und Jugendlichen, Umgang mit Nähe und Distanz, Gewinnung von Handlungssicherheit
- Kennenlernen von Präventionsmaßnahmen und Handlungsleitfäden bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen; Kennen von Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des SKM.

1.2.2 *Eigene Positionierung der Mitarbeitenden*

Die Mitarbeitenden brauchen eine Haltung, wie mit den sexuellen Bedürfnissen der schutz- und hilfebedürftigen Menschen, den individuellen Lebenserfahrungen und persönlichen Grenzen umzugehen ist. Sexuelle Selbstbestimmung ist ein Thema, das besonders in den Diensten und Einrichtungen der Erwachsenenhilfe Relevanz hat. Das bedeutet, dass die Mitarbeitenden jede sich ihnen anvertrauende Person in ihrer Gesamtheit als Mensch respektieren. Sie müssen es ihm bzw. ihr ermöglichen, in einer von Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten und sexualisierter Gewalt freien Umgebung die erwünschte oder notwendige Hilfe zu erhalten und selbstbestimmte Entscheidungen zur Sexualität treffen zu können. Daher geht es in den Qualifizierungsmaßnahmen um mehr als um reine Wissensvermittlung. Das Hinwirken auf eine Haltung, die Vermittlung von Sprachfähigkeit und Kommunikationskompetenz sind Bestandteile der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, ebenso die Sensibilisierung für die Wahrnehmung von betroffenen Menschen und Gefährdungssituationen und eine aktive Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch.

1.3 **Maßnahmen zur Stärkung von schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen**

Maßnahmen zur Stärkung dienen dem Ziel, präventiv mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen zu arbeiten und deren Ressourcen zu stärken. Die Mitarbeitenden begegnen ihren Klientinnen und Klienten mit einer wertschätzenden und ressourcenorientierten Haltung mit dem Ziel des Empowerments. Die Arbeit an dieser Haltung ist regelmäßig Thema in Team- und Einzelgesprächen mit den Vorgesetzten. Die Mitarbeitenden besprechen mit den sich ihnen anvertrauenden Personen Themen, die der Prävention dienen und werten Alltagssituationen diesbezüglich mit ihnen aus.

Unterstützend wird den Klientinnen und Klienten angeboten, sich intern oder extern mit Themen zu beschäftigen, wie:

- der eigene Körper (Sensibilisierung für physische Integrität)
- die eigenen Rechte (Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Anlaufstellen)
- Sexualität (Enttabuisierung, Sprachfähigkeit schaffen)
- Förderung von Ich-Stärke (Selbstbehauptungskurse).

In den Diensten und Einrichtungen des SKM werden ab 2019 Broschüren zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt für die Bewohnerin und Bewohner, Klientinnen und Klienten etc. sowie deren Angehörige vorhanden sein und zugänglich gemacht.

Die Vorteile und Grenzen im Umgang mit Medien werden in den Einrichtungen und Diensten des SKM thematisiert.

Die oben genannten Themenstellungen werden nach Bedarf in den einzelnen Einrichtungen und Diensten in einfacher Sprache verschriftlicht.

1.4 Beschwerdemanagement und Intervention in Fällen von (sexualisierter) Gewalt

In den Diensten und Einrichtungen des SKM werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geachtet und gefördert. Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet.

Zentral für die Vermeidung, Beendigung und die Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt sind verbindliche interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege sowie zuständige Ansprechpersonen benannt.

In den Diensten und Einrichtungen sind interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen sowie Melde- und Verfahrenswege für die sich uns anvertrauenden Menschen, Personensorgeberechtigten sowie alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden bekannt gemacht und für jeden zugänglich, je nach Bedarf auch mehrsprachig oder in sogenannter „Leichter Sprache“.

1.4.1 Interne Beschwerdewege

Klientinnen und Klienten haben die Möglichkeit, Unzufriedenheiten, Beschwerden und Anregungen jeglicher Art den Mitarbeitenden oder der Leitung des Bereichs persönlich und in einem vertraulichen Rahmen mitzuteilen.

Je nach Beschwerdegrund wird die Bearbeitung bis spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme bearbeitet. Die Beschwerde wird mit Hilfe einer standardisierten Protokollvorlage erfasst. Durch das Protokoll der Beschwerdebearbeitung wird eine genaue und sichere Dokumentation sowie Evaluation der eingegangenen Beschwerde sichergestellt. Außerdem werden Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten schriftlich festgehalten. Das Protokollformular der Beschwerdebearbeitung ist in der Anlage beigefügt. (**Anlage 3**)

Darüber hinaus hat jede Bewohnerin, jeder Bewohner, jede Klientin und jeder Klient die Möglichkeit, sich bei Unzufriedenheiten sowie mit Anregungen und Beschwerden an den Bewohnerbeirat des entsprechenden Wohnhauses oder an den SKM als Träger der Einrichtungen bzw. Dienstes zu wenden.

1.4.2 Externe Anlaufstelle für Anregungen und Beschwerden

Der SKM für den Rhein-Erft-Kreis e. V. hat eine externe Anlaufstelle für Anregungen und Beschwerden eingerichtet. Damit konstituiert der SKM eine zusätzliche unabhängige Ansprechpartnerin für die Belange von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Menschen, die Leistungen durch ihn erhalten.

Diese können sich zukünftig mit Unzufriedenheiten und Beschwerden oder mit Anregungen direkt und ohne Einschaltung von Zwischeninstanzen (Hausleitung, Abteilungsleitung, Vorstand) an die externe Anlaufstelle wenden.

Mit der externen Anlaufstelle sind keineswegs die internen Beschwerdewege oder die Vertretungsgremien wie beispielsweise der Bewohnerbeirat außer Kraft gesetzt. Der SKM versteht die externe Anlaufstelle vielmehr als Ergänzung der bestehenden Beschwerdemöglichkeiten.

Falls möglich sind die Beschwerden bzw. Anregungen schriftlich per E-Mail bei der externen Anlaufstelle einzureichen. Die Schriftform ist keine unabdingbare Voraussetzung. Im Einzelfall werden Beschwerden bzw. Anregungen auch telefonisch entgegengenommen.

Bei Kenntnis eines Falles sexualisierter Gewalt bzw. einem konkreten Verdacht hat die externe Anlaufstelle zwingend die zuständigen Ansprechpersonen im Erzbistum Köln (1.4.3) sowie die zuständige Person des Rechtsträgers gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Intervention (1.5.6) zu kontaktieren. Die Information hat unverzüglich zu erfolgen. Dabei sind die im Flussdiagramm dargestellten genauen Interventionswege zu beachten (**Anlage 6**).

Anonyme Beschwerden sind dann zu beachten, wenn nachprüfbar Hinweise vorgebracht werden, die zureichende tatsächliche Anhaltspunkte enthalten. Die externe Anlaufstelle unterliegt grundsätzlich der Schweigepflicht und hat die Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzes zu beachten.

Der Vorstand des SKM für den Rhein-Erft-Kreis e. V. hat Frau Anette Gövert mit Wirkung zum 01. Oktober 2018 mit der Wahrnehmung der Aufgabe als externe Anlaufstelle des SKM beauftragt. Frau Gövert ist ehrenamtlich tätig. Sie ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

E-Mail: anette.goevert@gmx.de

Telefon: 02233 / 169 00 44

(zeitweise läuft ein Anrufbeantworter, der besprochen werden kann)

Neben der externen Anlaufstelle des SKM gibt es weitere externe Beschwerdestellen. Eine Auflistung ist in der Anlage beigefügt (**Anlage 4**).

1.4.3 *Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt*

Grundsätzlich gilt für die Beschäftigten sowie Ehrenamtlichen des SKM eine Meldepflicht hinsichtlich eines Verdachts sexualisierter Gewalt. Im Interesse eines umfassenden Opferschutzes sind die Meldewege und das weitere Verfahren in Verdachtsfällen so gestaltet, dass Betroffene ermutigt werden, sich in Fällen sexualisierter Gewalt anzuvertrauen. Dabei bleibt zu beachten, dass jeder Einzelfall individuelle Besonderheiten aufweist, die im konkreten Vorgehen ihre Berücksichtigung finden. Eine Verfahrensbeschreibung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist in der Anlage beigefügt (**Anlage 5**).

Dem Bericht von Betroffenen über ihnen widerfahrenes Leid ist größtmöglicher Respekt entgegenzubringen. Betroffenen wird grundsätzlich geglaubt. Sie müssen nicht erst rechtssichere Beweise vorlegen, bevor man ihnen Gehör schenkt und Hilfe vermittelt.

Das kirchliche Strafrecht ist im Dezember 2021 dahingehend geändert worden, dass es nicht nur Kleriker, sondern auch andere Gläubige, die in der katholischen Kirche eine Würde bekleiden oder ein Amt oder eine Funktion ausüben, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst. Vor diesem Hintergrund sind die bischöflichen Interventionsordnungen und im Januar 2024 auch die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt (DCV-Leitlinien) um eine Regelung zur kirchenrechtlichen Voruntersuchung ergänzt worden. Unter Ziffer C der DCV-Leitlinien heißt es:

„Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden „Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls“ sowie den im Kapitel E „Konsequenzen für beschuldigte Personen und für Täter(innen)“ beschriebenen Maßnahmen eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen. Die Leitung

des Trägers informiert daher den Ordinarius des Ortes der behaupteten Tat über den Vorwurf.“

Für die Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt gibt es innerhalb des Erzbistums Köln gemäß den Leitlinien und Ausführungsbestimmungen beauftragte Ansprechpersonen zuständig, die zu kontaktieren sind. Die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind auf der Homepage des Erzbistums Köln unter dem unten aufgeführten Link zu finden:¹

Eine dieser Personen ist zwingend bei Kenntnis eines Falles sexualisierter Gewalt bzw. einem konkreten Verdacht zu kontaktieren. Die Information hat unverzüglich zu erfolgen. Die genauen Interventionswege sind in einem Flussdiagramm dargestellt (**Anlage 6**).

Die aufgeführten Personen sind für die Entgegennahme sämtlicher Fallmeldungen, Beratungsanfragen und die Begleitung von Betroffenen zuständig. Im weiteren Verlauf der Intervention wird es zu einer Beratung und ggf. einer Vermittlung seelsorgerischer und/oder therapeutischer Unterstützung kommen.

Mit der Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln, Frau Katharina Neubauer, ist das weitere Vorgehen abzustimmen und zu koordinieren. Das beinhaltet die Anhörung der beschuldigten Person und die ggf. erforderliche Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Die Interventionsbeauftragte wird von einem Beraterstab, besetzt mit externen Fachleuten, unterstützt.

Frau Neubauer ist erreichbar unter
Telefon: 0221 16421821
intervention@erzbistum-koeln.de

Für eine nachhaltige Aufarbeitung sämtlicher Fälle ist die Präventionsbeauftragte Frau Katja Birkner zuständig.
Telefon: 0221 16421802
praevention@erzbistum-koeln.de

Die Klientinnen und Klienten, Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige werden über Aushänge über die Beschwerdewege informiert.

1.5 **Maßnahmen des SKM zur Implementierung und Verankerung des Institutionellen Schutzkonzeptes**

1.5.1 *Persönliche Eignung, Personalauswahl und –entwicklung*

Um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Einrichtungen und Diensten des SKM verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, thematisieren die Personalverantwortlichen die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Gespräche mit den Mitarbeitenden über den Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement verdeutlichen, dass (sexualisierte) Gewalt kein Tabuthema in unseren Diensten und Einrichtungen ist. Angesprochen werden insbesondere:

- wertschätzende Grundhaltung
- respektvoller Umgang

¹ Link Ansprechpartner: https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

- angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber den schutz- oder hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, deren Angehörigen, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen
- angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den sich uns anvertrauenden Personen
- individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- Fortbildungsbedarf zum Thema.

1.5.2 *Führungszeugnis*

In den Diensten und Einrichtungen des SKM werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 PrävO genannten Straftat verurteilt sind.

Beschäftigte sowie Ehrenamtliche müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, vor dem Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Gemäß Beschluss des Vorstands vom 10. März 2026 entfällt diese Verpflichtung für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tafeln in Trägerschaft des SKM. Näheres hierzu ist in der Risikoanalyse für die Tafeln geregelt.

Das erweiterte Führungszeugnis wird von der Personalabteilung im Mehraugen-Prinzip geprüft, die Prüfung vermerkt und das Zeugnis dem bzw. der Mitarbeitenden wieder ausgehändigt.

1.5.3 *Selbstauskunftserklärung*

Der SKM fordert alle Mitarbeitenden gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Diese wird vom Mitarbeitenden unterzeichnet und in der Personalakte abgelegt. Die Selbstauskunftserklärung ist auch von allen Mitarbeitenden der Tafeln in Trägerschaft des SKM vorzulegen.

In der Selbstauskunftserklärung versichert die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, dass keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt vorliegt und in diesem Zusammenhang auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, besteht die Verpflichtung, dies dem/der Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt.

Das Formular Selbstauskunftserklärung ist im Anhang als **Anlage 7** beigelegt.

1.5.4 *Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern*

Im Rahmen der Risikoanalyse hat der SKM seine externen Partner, Dienstleister und die Mitarbeitenden von Diensten in gemeinsamer Trägerschaft daraufhin untersucht, ob ein direkter Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Klientinnen und Klienten besteht und wie intensiv dieser ggf. ist. Im Falle häufigerer und intensiverer Kontakte von Mitarbeitenden der Kooperationspartner zu den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Klientinnen und Klienten fordert der SKM die Kooperationspartner auf, für diese Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (beispielsweise Pflegedienste, Betreuungsdienste, Physiotherapeutinnen und -therapeuten).

Allen anderen Kooperationspartnern, deren Mitarbeitende einen einmaligen bzw. kurzzeitigen und weniger intensiven Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern/Klientinnen und Klienten haben, lässt der SKM Informationen über seine Leitlinien zur Prävention (sexualisierter) Gewalt mit dem Hinweis zukommen, dass die eingesetzten Mitarbeitenden hierüber vor der Leistungserbringung zu informieren bzw. aufzuklären sind. In der **Anlage 8** findet sich ein Informationsblatt für die externen Dienstleister.

1.5.5 *Präventionsfachkraft des SKM*

Mit der Benennung einer geeigneten Person, die aus der Perspektive des Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung unterstützt, erfüllt der SKM die Vorgaben gemäß § 12 der Präventionsordnung.

Der Vorstand des SKM für den Rhein-Erft-Kreis e. V. hat Frau Doris Geibel mit Wirkung zum 01. Oktober 2016 zur Präventionsfachkraft des SKM für den Rhein-Erft-Kreis e. V. ernannt. Frau Geibel ist eine hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterin im Anton Leininger Haus. Sie wurde im Rahmen einer mehrtägigen Schulungsmaßnahme des Erzbistums Köln, die im Juli und August 2016 stattfand, für die Übernahme dieser Aufgabe qualifiziert.

Frau Geibel übernimmt als Präventionsfachkraft des SKM folgende Aufgaben:

- Sie kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren.
- Sie fungiert als Ansprechpartnerin für hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende bei allen Fragen zur Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt.
- Sie unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte.
- Sie stellt die Implementierung der Thematik in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers sicher.
- Sie berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Sie trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ausschließlich fachlich qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.
- Sie benennt aus präventionspraktischer Perspektive den notwendigen Fort- und Weiterbildungsbedarf.
- Sie ist Kontaktperson vor Ort für die Präventionsbeauftragte der Erzdiözese.

1.5.6 *Zuständige Person des Rechtsträgers gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Intervention*

Der Vorstand des SKM hat mit Beschluss vom 22.04.2026 Herrn Torsten Heerz mit Wirkung zum 01. Mai 2026 zur zuständigen Person des Rechtsträgers gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Intervention benannt.

Aufgaben der o.g. zuständigen Person des Rechtsträgers:

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen an die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen weiterzuleiten.
- von den beauftragten Ansprechpersonen Informationen entgegenzunehmen und an das Leitungsorgan des Rechtsträgers weiterzuleiten.
- den Interventionsbeauftragten des Erzbistums regelmäßig über den Stand des Verfahrens und dessen Abschluss zu informieren.

1.5.7 *Qualitätsmanagement und Konzeptentwicklung*

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in den Diensten und Einrichtungen des SKM haben wir unser Institutionelles Schutzkonzept in unser Qualitätsmanagement (QM) integriert. Darüber hinaus ist das Institutionelle Schutzkonzept Bestandteil der Konzeptionen der einzelnen Arbeitsfelder.

Wir überprüfen regelmäßig im Rahmen des Qualitätsmanagements und der Weiterentwicklung unserer Konzeptionen, ob es einer Ergänzung, Überarbeitung bzw. Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Unser Qualitätsmanagement beinhaltet auch die Schulungsmodalitäten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Erneuerung alle fünf Jahre) sowie die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse und deren erneute Einholung alle fünf Jahre.

1.5.8 *Evaluation*

Spätestens nach fünf Jahren oder nach einer Krisenintervention wird das Schutzkonzept evaluiert und ggf. angepasst. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich der Prävention von (sexualisierter) Gewalt berücksichtigt.

Beispielhaft sind hier folgenden Evaluationsfragen von einer besonderen Relevanz:

- Sind die in der Risikoanalyse benannten Risikofaktoren durch entsprechende Maßnahmen behoben worden?
- Wie sehen die aktuellen Beschwerdewege aus? Sind sie an die Klientinnen und Klienten, sowie Angehörige und Mitarbeitende angepasst kommuniziert?
- Wie ist die Qualität der Beschwerdewege und werden sie bei einem Vorfall von (sexualisierter) Gewalt wirklich genutzt und angenommen? Trauen sich die anvertrauten Personen, diesen Beschwerdeweg zu gehen? Ansonsten muss an dieser Stelle dringend nachgebessert werden.
- Ist der Verhaltenskodex noch angemessen oder haben sich in der Praxis Sicherheitsmängel oder Unsicherheiten gezeigt? Hat sich die Gesellschaft weiter verändert, so dass einige Vorhaben unrealistisch erscheinen? Sind andere Fragestellungen hinzugekommen, die im Jahr 2018 bzw. 2026 noch nicht vorlagen?

Der Vorstand des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM) für den Rhein-Erft-Kreis e. V. hat das *Institutionelle Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen in Diensten und Einrichtungen des Sozialdienstes Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e. V.* am 30. August 2018 beschlossen und mit Wirkung zum 01. Oktober 2018 in Kraft gesetzt.

Im Jahr 2025 erfolgte die Evaluation des Institutionellen Schutzkonzeptes. Die im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse sowie weitere Aktualisierungen wurden in das Konzept eingearbeitet. Die aktualisierte Fassung wurde am 06.05.2026 vom Vorstand des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM) für den Rhein-Erft-Kreis e. V. beschlossen und in Kraft gesetzt.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Verhaltenskodex
Anlage 2	Schulungskonzept
Anlage 3	Protokollformular der Beschwerdebearbeitung
Anlage 4	Liste weiterer externer Beschwerdestellen
Anlage 5	Verfahren zum Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte
Anlage 6	Flussdiagramm Interventionswege
Anlage 7	Selbstauskunftserklärung
Anlage 8	Information für externe Dienstleister



Verhaltenskodex

Der SKM bietet Menschen Lebensräume an, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen, ihre Begabungen und ihre Beziehungsfähigkeit entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Ehrenamtlichen, die in einem wertschätzenden Klima einander und den ihnen sich anvertrauenden Menschen begegnen sollen. Dabei finden sie in dem notwendigen Maß Unterstützung und Begleitung in allen Lebensbereichen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

Ich setze mich für ein Klima ein, das von Achtsamkeit geprägt ist.
Ich setze mich dafür ein, dass die Einrichtung ein sicherer Ort für alle ist.
Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der in unserer Einrichtung/unserem Dienst betreuten/begleiteten/hier lebenden Menschen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie für die Nutzung des Internets. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den sich mir anvertrauenden Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst.
Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung bekomme und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.
Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber schutz- und hilfebedürftigen Menschen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch und/oder Gewaltanwendung nahelegt, halte ich mich an die in den Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes und die im Erzbistum Köln vorgegebenen Meldewege.

Der vom Sozialdienst Katholischer für den Rhein-Erft-Kreis e. V. entwickelte und dort geltende Verhaltenskodex für den Umgang miteinander ist mir bekannt und ich halte mich an diesen.

Ort, Datum

Unterschrift



Schulungskonzept

Alle Mitarbeiter*innen werden mindestens alle fünf Jahre und spätestens sechs bis zwölf Monate nach Dienstbeginn, je nach Intensität des Kontaktes und der Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Arbeitsalltags in Präsenz- und/oder Blended Learning-Angeboten, durch interne oder externe Referent*innen geschult.

Die Schulungen erfolgen in drei unterschiedlichen Abstufungen:

- **Schulungsumfang *Intensiv*** (entspricht einem Schulungsumfang von etwa 8-10 Unterrichtseinheiten à 45 Min.) für
 - Mitarbeitende mit einem intensiven pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
 - Führungskräfte mit operativer Verantwortung / leitende Mitarbeitende mit Personal und Strukturverantwortung

Beispiele:

Mitarbeitende im Ambulant Betreuten Wohnen der Eingliederungs- bzw. Wohnungslosenhilfe

Mitarbeitende der stationären Wohnangebote

Mitarbeitende der Fachberatungsstelle für wohnungslose Menschen

Mitarbeitende der Rechtlichen Betreuung

Teamleitungen, Einrichtungsleitungen, Abteilungsleitungen, Gesamtleitungen

- **Schulungsumfang *Basis plus*** (entspricht einem Schulungsumfang von etwa 6-8 Unterrichtseinheiten à 45 Min.) für
 - Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

Beispiele:

Nachtwachen

Ehrenamtliche Mitarbeitende (ausgenommen die ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden der Tafeln)

Praktikant*innen ab einer Praktikumszeit von drei Monaten

- **Schulungsumfang *Basis*** (entspricht einem Schulungsumfang von etwa 2-4 Unterrichtseinheiten à 45 Min.) für
 - Mitarbeitende mit sporadischem Kontakt

Beispiele:

Reinigungskräfte

Facility Management

Fahrdienste

Verwaltungskräfte

Praktikant*innen bis zu einer Praktikumszeit von drei Monaten

Anlage 3



Sozialdienst
Katholischer Männer
für den Rhein-Erft-Kreis e. V.

Protokoll der Beschwerdebearbeitung

Eingangsdatum:			
Form der Beschwerde:	schriftlich	mündlich	
Die Beschwerde wurde vorgetragen von:	Klient*in	Institution	
	ggf. Name		
Die Beschwerde richtet sich an:	Mitarbeiter*in	anderen Klient*innen	Organisation
	ggf. Name:		
Bearbeitung der Beschwerde durch:	Einzelgespräch	Teambesprechung	
	Andere Maßnahme		
Thema:			
Inhalt:			
Maßnahmen:			
Bei Bedarf Ergebnisübermittlung an Beschwerdesteller durch:			
Evaluation:			



Liste externer Beschwerdestellen

- Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., Georgstr. 7, 50676 Köln, Tel: 0221/2010-0, Fax: 0221/2010-100
- Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 7, 50663 Köln, Tel: 0 22 1/80 9 – 0
- Wohn- und Betreuungsaufsicht des Rhein-Erft-Kreises (nur für Bewohner*innen der beiden Wohnhäuser), Willy Brandt Platz 1, 50126 Bergheim
Frau Michler, Tel.: 02271/83-3238, Fax: 02271/83-2369
E-Mail: heidi.michler@rhein-erft-kreis.de
- Krankenkasse (in der Eingliederungshilfe)
z.B. AOK Rheinland, Janshof 5-7, 50 321 Brühl, Tel.: 02232 94583-0
- Beschwerderat der PSAG im Rhein- Erft- Kreis (in der Eingliederungshilfe)
Beschwerderat Psychiatrie, c/o Rat und Tat e.V., Kempener Straße 135, 50733 Köln, Telefon: 0163 - 3831686
E-Mail: beschwerderat@web.de
- Zuständiges Betreuungsgericht (nur für Klient*innen der Gesetzlichen Betreuung)
- Zuständige Stelle für außergerichtliche Streitbegleitung (nur für Klient*innen der Wohnungsnotfallhilfe)
Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl (www.verbraucher-schlichter.de)
- Verbraucherzentrale (nur für Klient*innen der Wohnungsnotfallhilfe), Verbraucherzentrale in NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211/3809-0, Fax: 0211/3809-172



Verfahren zum Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte gemäß den Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes¹ als Baustein Institutioneller Schutzkonzepte

Stand Februar 2025

In der Verantwortung für den Schutz Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener zielt die Präventions- und Interventionsarbeit caritativer Rechtsträger auf ein professionelles, transparentes und rechtssicheres Vorgehen. Kernanliegen ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern, die die Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit aller Beschäftigten in Verdachtsfällen stärkt, Betroffene vor weiterer sexualisierter Gewalt schützt und eine Aufarbeitung von Vorfällen sexualisierter Gewalt sicherstellt.

Grundsätzlich gilt für alle Beschäftigten² des caritativen Rechtsträgers eine Meldepflicht³ hinsichtlich eines Verdachts sexualisierter Gewalt. Im Interesse eines umfassenden Opferschutzes sind die Meldewege und das weitere Verfahren in Verdachtsfällen so gestaltet, dass Betroffene ermutigt werden, sich in Fällen sexualisierter Gewalt anzuvertrauen. Dabei bleibt zu beachten, dass jeder Einzelfall individuelle Besonderheiten aufweist, die im konkreten Vorgehen ihre Berücksichtigung finden.

Dem Bericht von Betroffenen über ihnen widerfahrenes Leid ist größtmöglicher Respekt entgegenzubringen. Betroffenen wird grundsätzlich geglaubt, sie müssen nicht erst rechtssichere Beweise vorlegen, bevor man ihnen Gehör schenkt und Hilfe vermittelt.

Betroffene sexualisierter Gewalt, deren Angehörige oder gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter haben selbstverständlich auch stets die Möglichkeit, sich direkt an die staatlichen Behörden zu wenden.

Im Folgenden werden die Verfahrensschritte beschrieben, die der caritative Rechtsträger bereithält, um Betroffenen die größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen und eine rechtssichere und nachhaltige Aufarbeitung bei Vorfällen sexualisierter Gewalt sicherzustellen.

1. Hinweise auf sexualisierte Gewalt⁴ werden insbesondere von folgenden Personen entgegengenommen:
 - a) **Interne Ansprechperson** aus dem Kreis der Beschäftigten (Vertrauensperson für Betroffene, kennt die Vorgehensweise im Verdachtsfall und alle Ansprechpersonen, hat Lotsenfunktion, bewertet nicht die Hinweise auf Plausibilität etc., konkret vom Träger zu benennen)
 - b) **Externe Ansprechpersonen**, die nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Träger stehen (informieren Leitungsorgan des Trägers in Verdachtsfällen, sind beteiligt an Plausibilitätsprüfung [wenn nicht eine unabhängige Fachberatungsstelle dafür hinzugezogen wird], führen Gespräche mit Betroffenen und unterstützen Betroffene in der Kontaktaufnahme zu nichtkirchlichen, unabhängigen Fachberatungsstellen. Je nach Bistum gibt es beauftragte Ansprechpersonen des Bistums, beauftragte Ansprechpersonen des Diözesancaritasverbandes oder beides.
 - c) **Vom Leitungsorgan benannte Person**⁵ (ggf. zuständig für das weitere Vorgehen des Rechtsträgers hinsichtlich Plausibilitätsprüfung und danach notwendige Schritte des Rechtsträgers im Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten sowie Meldepflichten an die Staatsanwaltschaft und andere zuständige Behörden [konkret vom Leitungsorgan des Trägers zu benennen, kann auch Vorstandsmitglied selbst sein])

Betroffene, deren Angehörige oder Mitarbeitende, die von einem Verdacht sexualisierter Gewalt oder diesbezüglichen Ermittlungsverfahren Kenntnis erhalten, wenden sich an eine der genannten Personen. Die Veranlassung aller weiteren erforderlichen Handlungsschritte liegt in der Verantwortung des caritativen Rechtsträgers bzw. bei dem Leitungsorgan des Trägers oder der von ihm benannten Person.

Betroffene von sexualisierter Gewalt und deren Angehörige haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an eine nichtkirchliche unabhängige Fachberatungsstelle zu wenden (s. u. Punkt 7).

2. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises hat der Träger zunächst insbesondere den Schutz der betroffenen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherzustellen. Beispielsweise ist eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der beschuldigten Person und der betroffenen Person zu veranlassen.⁶

3. Es erfolgt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten eine Plausibilitätsprüfung, in die zwingend die Externen Ansprechpersonen oder eine unabhängige Fachberatungsstelle einzubeziehen sind. Hierbei wird geprüft, ob es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, die die behauptete Handlung möglich erscheinen lassen, ohne dass selbst Ermittlungen durchgeführt werden.⁷ Es ist allein Sache der Staatsanwaltschaft, zu beurteilen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist.⁸

4. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten leitet der Träger die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiter.⁹ Die Klärung, ob eine Straftat oder „nur“ eine nicht strafrechtlich relevante Grenzverletzung vorliegt, liegt bei der Staatsanwaltschaft.¹⁰ Das Gleiche gilt in Bezug auf die Frage, ob eine Tat ggf. bereits verjährt ist.

Die betroffenen Personen sind zu einer eigenen Anzeige zu ermutigen. Die Pflicht zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden gilt ausnahmsweise nicht, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich ablehnt oder der Schutz der betroffenen Person dies ausschließt.¹¹ Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist zwingend zusammen mit einer externen Fachberatungsstelle zu bewerten.¹²

Bis zur Klärung der Beschuldigungen durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden finden seitens des Rechtsträgers grundsätzlich keine Gespräche oder Anhörungen statt bzw. nur in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden¹³, denn dadurch würde die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit der staatlichen Behörden gefährdet.

5. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt, prüft der Träger parallel arbeits- und auftragsrechtliche Maßnahmen bzw. leitet diese ein. Er ist berechtigt, Beschäftigte vorübergehend unter Fortzahlung der Vergütung vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.¹⁴ Hierbei empfiehlt es sich eine Juristin oder einen Juristen hinzuzuziehen.

6. Parallel dazu prüft der Träger, ob eine Information an den Ordinarius (oder eine von ihm benannte Stelle) zwecks kirchenrechtlicher Voruntersuchung zu erfolgen hat.¹⁵ Dies setzt voraus, dass die beschuldigte Person ein Gläubiger im Sinne des 1398 § 2 CIC ist¹⁶ und dass eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis (i.S. tatsächlicher Anhaltspunkte) einer kirchenstrafrechtlich relevanten Straftat vorliegt.¹⁷ Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird der Sachverhalt durch die vom Leitungsorgan benannte Person mit den notwendigen personenbezogenen Daten an den Ordinarius des Ortes der behaupteten Tat weitergeleitet.¹⁸

Während der staatlichen Ermittlungen ruht die kanonische Voruntersuchung bzw. setzt nach deren Abschluss ein.

Eine Weitergabe an andere kirchliche und nichtkirchliche Stellen erfolgt nur, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint.¹⁹ Unberührt davon sind Meldepflichten gegenüber zuständigen (Aufsichts-)Behörden.²⁰

7. Betroffenen Personen bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern, die über erfahrene sexualisierte Gewalt informieren möchten, bietet der Träger ein Gespräch mit den o. g. Externen Ansprechpersonen an. Für dieses Gespräch ist eine weitere Person hinzuzuziehen. Betroffene werden im Gespräch über das weitere Vorgehen, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Sie werden dabei insbesondere bzgl. der Inanspruchnahme externer Fachberatungsstellen sowie der Möglichkeiten psychosozialer Begleitung gestärkt. Staatsanwaltliche Ermittlungen dürfen durch das Gespräch nicht gefährdet werden. Bei Vorlage entsprechender Anhaltspunkte werden betroffene Personen bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

8. Die beschuldigte Person wird – sofern dies nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden gefährdet – unter Hinzuziehung einer weiteren Person, in der Regel einer Juristin oder eines Juristen, durch eine vom Träger benannte Person oder eine Externe Ansprechperson angehört. Sie kann dazu eine Vertrauensperson, auf Wunsch auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Jede Beschuldigung von Beschäftigten wird mit Blick auf die geltende Unschuldsvermutung sorgfältig bearbeitet.²¹

9. Bei fälschlicher Beschuldigung hat der Rechtsträger im Einvernehmen mit dem/der beschuldigten Beschäftigten auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken.²² Etwaige Rehabilitationsmaßnahmen können erst beginnen, wenn die kirchenrechtliche Voruntersuchung abgeschlossen ist.

10. Der Rechtsträger informiert die oder den Betroffenen bzw. deren/dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter selbst oder über die Externen Ansprechpersonen über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung. Ebenso werden die Leitungspersonen der betroffenen Dienste und Einrichtungen des Trägers, in denen sich ein Vorfall ereignet hat, unter Berücksichtigung der Rechte aller Beteiligten über das weitere Verfahren informiert.²³

Grundsätzlich ist in Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt eine zügige Vorgehensweise sicherzustellen, die dem Schutz aller Beteiligten, insbesondere der oder des Betroffenen, Rechnung trägt.

Wenngleich die DCV-Leitlinien den Fokus auf sexualisierte Gewalt legen, ist zu beachten, dass es vielfältige Täter/Täterinnen- Betroffene-Konstellationen gibt und dass sexualisierte Gewalt eine spezifische Form von Gewalt ist. Im Alltag gibt es vielfältige Gewaltformen. Dabei sind alle Formen der Gewalt, wie z. B. strukturelle Gewalt, psychische und physische Gewalt, Gewalt über digitale oder andere Medien, gleichermaßen zu verhindern. Die dargestellten Maßnahmen sind, soweit möglich, auch auf diese nicht weiter konkret benannten Gewaltformen bzw. -verhältnisse zu übertragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.²⁶

Quellen:

1. Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen, Quelle: <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellemisbrauch/leitlinien-des-deutschen-caritasverbande> (im Folgenden „DCV-LL“).

2. Dies gilt grundsätzlich für „Dienstnehmer*innen, zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikant*innen, Leiharbeiter*innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer*innen“ (Absatz „Grundsätzliches“ DCVLL) sowie für ehrenamtlich Beschäftigte im Sinne der Ziffer H. DCV-LL.

3. Vgl. Ziffer B. DCV-LL Entgegennahme von Hinweisen und Weitergabe von Informationen; mit dem Verweis auf entsprechende Verschwiegenheitspflichten. Die Meldepflichten beziehen sich auf „alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug innerhalb oder außerhalb des Dienstes an Kindern und Jugendlichen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Darunter fallen auch Handlungen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen, und auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt“ (Absatz „Grundsätzliches“ DCV-LL).

4. Einschließlich „anonymer Hinweise“; zu beachten bleibt gemäß Fußnote 9 DCV-LL dabei: „Anonyme Anzeigen sind mit großer Vorsicht zu behandeln und nur zu beachten, wenn nachprüfbar Hinweise vorgebracht werden. Allgemeine Verdächtigungen dürfen nicht zu Ermittlungen führen. Insofern müssen 'zureichende tatsächliche Anhaltspunkte' für das Vorliegen von sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien vorhanden sein. Die internen Ansprechpersonen, die externen Ansprechpersonen oder die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person müssen den Hinweis in tatsächlicher Hinsicht prüfen und dabei wesentliche be- und entlastende Umstände in Gestalt einer Gesamtschau abwägen. Beruht der Hinweis auf konkreten Tatsachen, muss vorgegangen werden.“

5. Erfolgt keine Benennung, ist das Leitungsorgan des Trägers zuständig (Ziffer B., Fußnote 8 DCV-LL: „Verantwortlich ist letztendlich das Leitungsorgan des Trägers, das diesen nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertritt und nach innen mit der Führung der Geschäfte betraut ist. Bei eingetragenen Vereinen ist dies der Vorstand. Dieser delegiert häufig Verantwortung an leitende Mitarbeiter_innen, die für den Träger als Dienstgeber dessen Verantwortung wahrnehmen und dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind, ohne selbst Rechtsträger zu sein. Wenn diese vom Vorstand benannte Person nicht bekannt ist, ist der Vorstand zu informieren.“)

6. Vgl. Ziffer C. DCV-LL. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

7. Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.), Sexueller Missbrauch in Einrichtungen. Was ist in einem Verdachtsfall zu tun?: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=11 (im Folgenden „Broschüre des BMJV“)

8. Tatsächliche Anhaltspunkte sind alle Hinweise, an die die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungen anknüpfen kann: z. B. Aussagen von Personen über das, was sie selbst erlebt, oder über das, was sie gesehen oder von anderen Zeuginnen bzw. Zeugen gehört haben. Auch anonyme Hinweise und Gerüchte können tatsächliche Anhaltspunkte enthalten, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, vgl. Broschüre des BMJV, S. 16.

Entscheidend bei der Plausibilitätsprüfung ist, ob es irgendetwas Greifbares gibt, an das die Polizei oder die Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungen anknüpfen können. Keineswegs soll über den (nicht vorhersehbaren) Erfolg derartiger Ermittlungen spekuliert

werden, sondern es geht ausschließlich um die Überlegung, ob es greifbare Tatsachen für einen Ermittlungsansatz gibt, vgl. Broschüre des BM J, S. 19.

9. Auch im Falle bereits verstorbener Beschuldigter.

10. Die Einrichtung wird oft nicht beurteilen können, ob das fragliche Verhalten strafbar ist oder nicht. Allerdings gehört die Klärung strafrechtlicher Fragen auch nicht zu ihren Aufgaben. Auch wenn sich die Einrichtung unsicher ist, ob das Verhalten strafbar ist, sollte sie in jedem Fall die Strafverfolgungsbehörden informieren, damit diese eine fachlich qualifizierte Prüfung vornehmen können; vgl. Broschüre des BMJV, S. 14.

11. Der Träger hat zu klären, ob es ausnahmsweise gerechtfertigt oder sogar geboten ist, von einer Strafanzeige abzusehen; vgl. Broschüre des BMJV, S. 21.

12. Vgl. Ziffer C DCV-LL; Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

13. Zum Beispiel in Bezug auf eine für eine Verdachtskündigung erforderliche Anhörung der beschuldigten Person; vgl. Broschüre des BMJV, S. 20, 42.

14. Vgl. Ziffer C DCV-LL; Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

15. vgl. Ziffer C DCV-LL; Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

16. Vgl. Verfahrenshinweise Kirchenrechtliche Voruntersuchung vom 05.02.2025 für die (Erz-)Bistümer und die Caritas in NRW; erfasst sind Gläubige, die in der kath. Kirche getauft oder in diese aufgenommen wurden und die nicht deliktunfähig sind. Dazu gehören auch aus der Kirche ausgetretene Personen. Unter den Begriff „Gläubige“ können Laiinnen und Laien mit einem Arbeitsvertrag sowie ehrenamtlich Tätige fallen, die unmittelbar mit den ihnen in den Diensten und Einrichtungen anvertrauten Menschen arbeiten.

17. Vgl. Verfahrenshinweise Kirchenrechtliche Voruntersuchung vom 05.02.2025 für die (Erz-)Bistümer und die Caritas in NRW. Bei einer kirchenstrafrechtlich relevanten Straftat geht es um einen Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs. Das Spektrum der erfassten Straftaten ist weit gefasst. Hierunter fallen Straftaten nach dem 13. Abschnitt des StGB und auch Grenzverletzungen.

18. Vgl. Verfahrenshinweise Kirchenrechtliche Voruntersuchung vom 05.02.2025 für die (Erz-)Bistümer und die Caritas in NRW. Bei den weiterzuleitenden Daten handelt es sich um eine Sachverhaltsschilderung mit Angaben zum Tatvorwurf, zur beschuldigten Person und dazu, ob es sich bei der betroffenen Person um eine/n Minderjährige/n oder um eine erwachsene schutz- oder hilfebedürftige Person handelt, das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den Träger, sowie Angaben darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis eine Strafanzeige bei der staatlichen Strafverfolgungsbehörde erstattet wurde.

19. Ein entsprechender Verdacht darf gem. Ziffer B. DCV-LL Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche und nichtkirchliche Stellen „nur durch die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person bzw. durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit dem Träger sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann“.

20. z. B. Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 5 Wohn- und Teilhabegesetz NRW oder Meldepflicht nach § 47 Abs. 1 SGB VIII

21. Vgl. Ziffer C. DCV-LL Anhörung der beschuldigten Person; die Interessen von erwachsenen Tatverdächtigen sind (anders als bei jugendlichen Tatverdächtigen) kein Grund dafür, auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu verzichten. Die Staatsanwaltschaft hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu ermitteln und zu prüfen, was ggf. auch dazu führen kann, dass der Tatverdacht ausgeräumt wird.

22. Vgl. Ziffer D. DCV-LL Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

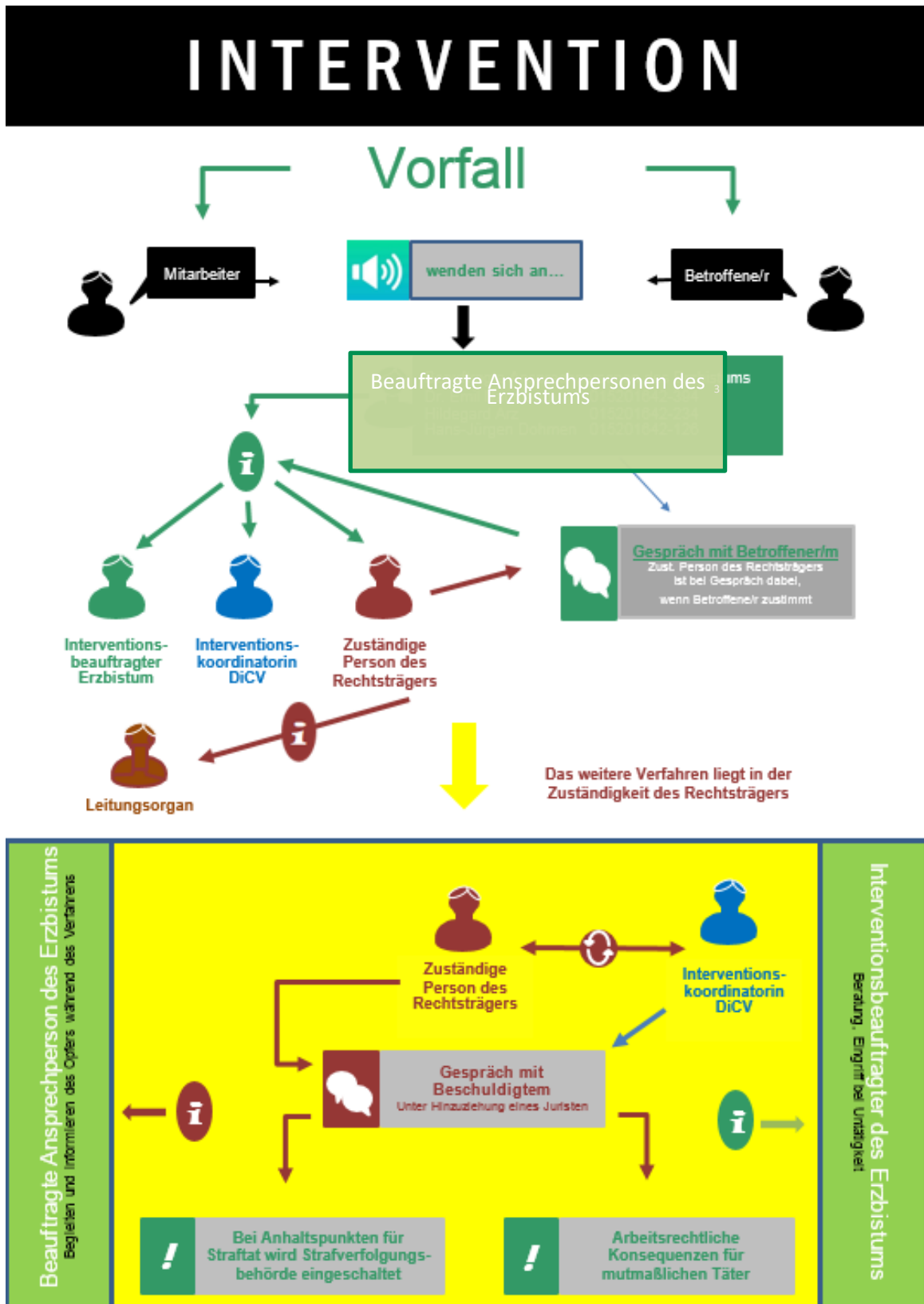
23. Vgl. Ziffer D. DCV-LL Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene sowie Hilfen für betroffene Dienste und Einrichtungen der Caritas

24. Vgl. Ziffer C. DCV-LL Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen und vgl. Ziffer I. DCV-LL Aufarbeitung länger zurückliegender Fälle

25. Vgl. Ziffer F. DCV-LL Öffentlichkeit

26. Vgl. Ziffer A. DCV-LL Präambel

Anlage 6
Ausführungsbestimmungen Intervention



³ Link Ansprechpartner: https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/



Anlage 7

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname, Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung¹¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit aktuell kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen mich läuft.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass über getilgte oder tilgungsreife Vorstrafen und bereits eingestellte Ermittlungsverfahren keine Auskunft erteilt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift

¹

Insbesondere §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184j, 201a, 225, 232, 233a, 234, 235, 236 Strafgesetzbuch (StGB)



Anlage 8

Information für externe Dienstleister

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns ist es sehr wichtig, dass die Menschen, die hier leben bzw. die unsere Beratungsstellen besuchen, vor Gewalt, insbesondere vor (sexuellen) Übergriffen geschützt sind.

Mit den nachfolgenden Auszügen aus dem **Institutionellen Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen des Sozialdienstes Katholischer Männer für den Rhein-Erft-Kreis e. V.** möchten wir Sie für dieses Thema sensibilisieren.

Jede (sexuelle) Handlung, die gegen den Willen des Anderen vorgenommen wird, ist (sexuelle) Gewalt. Sie kann durch Worte und Taten ausgeübt werden. Sie beginnt dort, wo die persönliche Grenze von Menschen überschritten wird. Die Mitarbeitenden, aber auch Sie als Dienstleister für die Klient*innen/Bewohner*innen/Nutzer*innen der Angebote des SKM haben die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen zu schützen.

Daher sind uns folgende Verhaltensregeln besonders wichtig:

- 1) Wir begegnen den Bewohner*innen/Klient*innen und Mitarbeitenden mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- 2) Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- 3) Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- 4) Wir achten die Privatsphäre der Bewohner*innen/Klient*innen.
- 5) Wir greifen besonnen, aber auch beherzt bei Grenzverletzungen jeglicher Art ein.
- 6) Wir sind offen für Feedback und Kritik und sehen diese als Möglichkeit, unsere eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern. Wir reflektieren unser Handeln selber.

Wenn Sie Fragen zu dem Thema haben, Sie sich unsicher fühlen, einen konkreten Verdacht haben und/oder ausführlichere Informationen wünschen, melden Sie sich bitte bei der Präventionsfachkraft Frau Doris Geibel. Sie erreichen Sie unter der Telefonnummer 02235/7995-21 oder per E-Mail (praevention@skm-rek.de).

Zuständige Person des Rechtsträgers gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Intervention ist Herr Torsten Heerz, Vorstandsvorsitzender des SKM für den Rhein-Erft-Kreis e. V., Tel.: 02235-7995-10, E-Mail: torsten.heerz@skm-rek.de.